Gemeinde Weggis

Strassenverordnung Beiträge und Gebühren

vom ….. [DATUM]

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Inhalt

II. Gemeindebeiträge Strassen

Art. 2 Beitragshöhe
Art. 3 Ausserordentliche Beitragserhöhung
Art. 4 Anrechenbare Kosten
Art. 5 Begriffe

III. Gebühren gesteigerter Gemeingebrauch

Art. 6 Gebührenhöhe

IV. Schlussbestimmungen

Art. 7 Vollzug
Art. 8 Inkrafttreten

Strassenverordnung Beiträge und Gebühren

vom ……[DATUM]

Der Gemeinderat von Weggis erlässt, gestützt auf das Strassenreglement vom ……[DATUM], folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Inhalt

Die Weisung bezweckt den Vollzug des Strassenreglements und präzisiert die Beitragsfestsetzung bei Güter- und Privatstrassen (Strassenreglement Art. 13, 14, 16 und 17) sowie die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch (Strassenreglement Art. 18).

II. Gemeindebeiträge Strassen

Art. 2 Beitragshöhe

Für Güter- und Privatstrassen gelten folgende Beitragssätze:

Strassentyp	Massnahme	Gemeindebeitrag	
		Ordentlicher Ansatz	Maximalansatz bei öffentlichem Interesse
Güterstrasse 1. Klasse	Bau / Erneuerung	10 %	30 %
	Baulicher Unterhalt	10 %	30 %
	Betrieblicher Unterhalt	0 %	20 %
Güterstrasse 2. Klasse	Bau / Erneuerung	10 %	20 %
	Baulicher Unterhalt	10 %	20 %
	Betrieblicher Unterhalt	0 %	20 %
Güterstrasse 3. Klasse	Bau / Erneuerung	10 %	10 %
	Baulicher Unterhalt	10 %	10 %
	Betrieblicher Unterhalt	0 %	20 %
Privatstrasse	Bau / Erneuerung	20 %	50 %
	Baulicher Unterhalt	10 %	50 %
	Betrieblicher Unterhalt	0 %	0 %

Art. 3 Ausserordentliche Beitragserhöhung

[1] Besteht ein wesentliches öffentliches Interesse, können die ordentlichen Gemeindebeiträge ausnahmsweise erhöht werden. Es gelten die Maximalansätze gemäss Tabelle in Art. 2 der vorliegenden Verordnung.

[2] Als wesentliches öffentliches Interesse gilt beispielsweise die kombinierte Nutzung der Strasse als öffentlicher Wanderweg oder als Träger des öffentlichen Verkehrs.

[3] Der Gemeinderat kann aufgrund eines schriftlichen und begründeten Ausnahmegesuch bis zum Höchstansatz den Gemeindebetrag festlegen.

[4] Die Festlegung des Höchstansatzes kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

[5] Fallen die Gemeindebeiträge für die bauliche Erneuerung von Güterstrassen gemäss § 35 und § 38 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG) höher aus als die ordentlichen Beiträge gemässTabelle in Art. 2 der vorliegenden Verordnung, gelten die Beiträge nach kantonalem Gesetz.

Art. 4 Anrechenbare Kosten

[1] Die Gemeinde beteiligt sich bei baulichen Massnahmen an den Kosten der Strasse gemäss einem üblichen Ausbaustandard. Beispielsweise:

a. Prüfungen und Untersuchungen (z.B. Baugrund)
b. Abbruch und Demontage von bestehenden Strassen
c. Einbau von Fundationsschichten für Verkehrsanlagen
d. Einbau von Abschlüssen
e. Belagsarbeiten
f. Kunstbauten sofern eindeutig Bestandteil der Strasse
g. Anlagen Strassenentwässerungen bis Anschluss Sammelleitung
h. Anlagen für Strassenbeleuchtung
i. Signalisierung und Markierung
j. Honorar für Planung und Bauleitung

[2] Nicht beitragsberechtigte Kosten bei baulichen Massnahmen sind:

a. Variantenstudien
b. Grundstücks- und Baurechtserwerbskosten
c. Bewilligungen und Gebühren
d. Bauherrenleistungen und Verwaltungsaufwand
e. Werkleitungen (z.B. Kanalisation)
f. Rodungsarbeiten
g. Private Zäune und Stützmauern
h. Möblierung (z.B. Bänke, Poller, Töpfe) und Bepflanzung

[3] Einzelne bauliche oder betriebliche Massnahmen (z.B. Reparatur, Abklärung wie Zustandsbeurteilung) mit einem Rechnungsbetrag brutto kleiner Fr. 5'000.- sind grundsätzlich nicht beitragsberechtigt.

Art. 5 Begriffe

[1] Bau / Erneuerung umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann.

[2] Der bauliche Unterhalt besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen sowie Massnahmen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen instand zustellen und die Kunstbauten zu verstärken.

[3] Der betriebliche Unterhalt umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse, wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit.

III. Gebühren gesteigerter Gemeingebrauch

Art. 6 Gebührenhöhe

[1] Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen wird eine Gebühr verlangt. Sie beträgt für

a.	Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen	Fr. 0.25 pro m^2 und Tag,
b.	Informations- und Reklametafeln, Geschäftsauslagen	Fr. 50.- pro m^2 und Jahr, mindestens jedoch Fr. 50.-,
c.	Kehrichtcontainer	Fr. 150.- pro Container und Jahr,
d.	Schaukästen	Fr. 100.- bis Fr. 600.- pro Jahr,
e.	Trottoirwirtschaften und Boulevardrestaurants	Fr. 30.- bis Fr. 80.- pro m^2 und Jahr,

Dieser Ansatz gilt für eine Fläche bis zu insgesamt 100 m^2. Für zusätzlich genutzte m^2 beträgt die Gebühr 50 Prozent und ab 300 m^2 25 Prozent des Ansatzes pro m^2 und Jahr.

f.	Verkaufsstände	Fr. 150.- pro m^2 und Jahr,

g. alle übrigen Benutzungen von Gemeinde- und von öffentlichen Güterstrassen, je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten — Fr. 2.50 bis Fr. 10.- pro m^2 und Tag.

[2] Die Gebühren können in Ausnahmefällen erlassen werden, sofern der gesteigerte Gemeingebrauch einem gewissen öffentlichen Interesse entspricht (beispielsweise das Heirassa Festival, das Rosenfest, der Fasnachtsumzug, das Klausjagen, die Sennenchilbi, Jazz im Unterdorf und weitere vergleichbare Anlässe).

[3] Für den Gebührenerlass ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung einzureichen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 7 Vollzug

Mit dem Vollzug wird die Gemeindeverwaltung beauftragt.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Weggis, ……[DATUM]

GEMEINDERAT WEGGIS

Roger Dähler	Godi Marbach
Gemeindepräsident	Geschäftsführer / Gemeindeschreiber